

4. ÄNDERUNGSSATZUNG HAUPTSATZUNG

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 18. April 2016 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin wird die nachfolgende Änderung vorgenommen:

Hinter § 10 wird ein neuer § 10 a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

§ 10 a Kinder- und Jugendbeirat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KV M-V).

- (1) Der Kinder- und Jugendrat Schwerin berät und informiert die Gremien der Stadt Schwerin über die städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat Schwerin hat Rede- und Antragsrecht in allen Ausschüssen der Stadtvertreter/innen und in der Stadtvertreter/innenversammlung.
- (3) Die näheren Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang, werden durch eine von der Stadtvertretung gesondert zu beschließende Satzung und Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

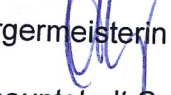
Artikel 3

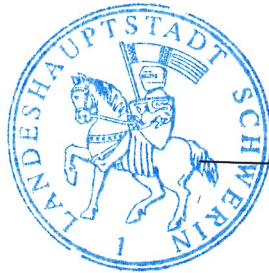
Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. ÄNDERUNGSSATZUNG HAUPTSATZUNG

Schwerin, den (Datum der Ausfertigung)

25. April 2016


Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am
Veröffentlichungsdatum

25. April 2016